

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamts regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung, und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2, sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Gebührenordnung und sonstige Kosten bei Beerdigungen.

I.	Die an das Beerdigungsamt	für die Besorgung der Leiche	
		eines Erwachsenen Mk.	eines Kindes unter 7 Jahren Mk.
	zu entrichtende a. Gesamtgebühr beträgt wenn der Verstorbene — bei unselbständigen Familienangehörigen das Familienoberhaupt — ein Jahreseinkommen hatte bis zu 1500 Mk.	20*	10*
	„ „ „ von 1500 Mk. bis 3000 Mk.	40	10
	„ „ „ von 3000 Mk. bis 6000 Mk.	60	20
	„ „ „ von über 6000 Mk.	80	30
	* Den erhöhten Löhnen etc. entsprechend werden vorübergehend Zuschläge erhoben. (Bei Leichenüberführungen in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens, sowie an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage erhöht sich je der Satz um 25 Mark.)		
	b. Gebühr für die Benutzung eines städtischen Leichenhauses für den Tag		1 Mk.
II.	Für den Prediger die herkömmliche Gebühr in versiegeltem Verschlusse.		
III.	Für das Grab und seine Herstellung		
	a. der Friedhofsinspektion		
	1. für die Beerdigung in einem Reihengrabe		die jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren.
	2. „ „ „ Familienbegräbnisplätze		
	3. „ etwa notwendigen Aufschlag wegen Vergrößerung des Grabes		
	4. für den Transport des Sarges nach der Kapelle		
	5. für den Stadtkirchenkasten (Angehörige der Freiheimer-, Altstädter-, Unter- und Oberneustädter Kirchengemeinden sind von der Zahlung der Gebühr zu 5 befreit)		
	b. in den Stadtteilen Wehlheiden, Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen } die derzeit gültigen Gebührensätze.		
IV.	Für die Begleitwagen die vertragsmäßigen Sätze.		

Cassel, den 12. August 1908.

Familien-Begräbnisplätze.

Dienstlokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus St. Martin).

Kassenstunden von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}1$ Uhr vormittags. ☎ 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofs-Inspektor ☎ 483. Dienstlokal desselben Holländische Str. 73, Friedhof. Dienststunden nur Wochentags: im Sommer von 9— $\frac{1}{2}1$ Uhr vormittags und $\frac{1}{2}3$ —6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Einräumung von je 2 Gräbern sind auf dem vorderen älteren Teile des Friedhofs 520 Mk., auf den mittleren Teilen 390 Mk. und auf den weiter nach hinten gelegenen Teilen 260 Mk. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Dieser Betrag (Erneuerungsgeld) ist zu zahlen, wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz der betr. Familie erhalten bleiben soll.

Dafür erwirbt der Familienvater (oder die Mutter als Witwe) das Recht, den Platz ausschließlich für sich, seine Ehegattin und seine Nachkommen und Eltern, auch Voreltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter zu benutzen. Andere Verwandte erlangen daran kein Recht.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25—30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht. Denkmäler, Rand- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.